Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 77 (1999)

Heft: 5

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erreichen des Rentenalters nach den Vorschriften der 10. AHV-Revision neu berechnet. Dabei werden allfällige Erziehungsgutschriften berücksichtigt und das Splitting aufgrund der früheren Ehe vorgenommen. Anhand Ihrer Angaben kann ich keine konkretere Aussage über die Höhe Ihrer künftigen Altersrente machen.

Haben Versicherte Anspruch auf Kenntnis des IV-Dossiers samt Arztzeugnis?

Auch in der Sozialversicherung besteht der Grundsatz der Akteneinsicht für Personen, die durch einen Entscheid direkt betroffen sind. Dies kann sinnvoll sein, wenn nicht eine volle Leistung ausgerichtet werden soll. Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle wesentlichen Unterlagen, die für den Entscheid massgeblich waren.

Grundsätzlich können Sie also Einsicht in Ihr IV-Dossier verlangen, was Ihnen jedoch kaum viel nützen dürfte, nachdem Sie offenbar schon seit 1993 eine ganze IV-Rente beziehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Bank



Dr. Emil Gwalter

Kassenobligationen oder was?

Mein Bruder hatte mir vor einigen Jahren zu Kassenobligationen geraten. Da er nun plötzlich verstorben ist, weiss ich nicht weiter: Ich muss das Geld einiger Kassenobligationen nun neu anlegen. Können Sie mir einen Rat geben?

Ich entnehme Ihrem Schreiben, dass die fällig werdenden Kassenobligationen Sie irgendwie mit Ihrem verstorbenen Bruder verbinden, da er es ja war, der Ihnen diese empfohlen hatte. Ich bin überzeugt, dass er Ihnen seinerzeit einen sehr guten Rat gegeben hat, aber die Zeiten

ändern sich. Kassenobligationen sind immer noch sehr sichere Anlagen. Durch den anhaltenden Zinszerfall hat ihre Rendite jedoch stark gelitten. Sie sind immer noch empfehlenswert, aber nur neben anderen, ergiebigeren Anlageformen.

Für den «Notgroschen» empfehle ich Ihnen zurzeit das (Alters-)Sparkonto. Viele Banken gewähren dieser Sparform einen Vorzugszins, der sehr unterschiedlich sein kann. Es lohnt sich, sich umzusehen. Lassen Sie sich von mehreren Banken das Kontound Sparreglement geben, um vergleichen zu können.

Falls Sie, was ich hoffe, neben dem «Notgroschen» noch etwas anderweitig anlegen können, rate ich Ihnen (konservative) Anlagefonds. Hier empfehle ich vor allem diejenigen, die sich an die strengen Anlagerichtlinien halten, die auch für Pensionskassen gelten (sogenannte BVG-Fonds).

Sie können allen gesamtschweizerisch tätigen Banken vertrauen und auch den Kantonalbanken, sofern sie eine Staatsgarantie gewähren. Auch unter den Regionalbanken gibt es sehr viele gut fundierte Institute. Wählen Sie aber auf keinen Fall eine Bank, die Sie nicht kennen, ohne sich von einem unabhängigen Fachmann beraten zu lassen.

Dr. Emil Gwalter

Recht

Stockwerkeigentum:
Wer bezahlt bei
verstopftem Ablauf?

Ich wohne in einem Mehrfamilienhaus, das aufgeteilt ist in 12 Stockwerkseigentumsparzellen, von denen die von mir bewohnte Wohnung mein Eigentum ist. Das Haus hat ein Flachdach, das begehbar und bepflanzt ist teilweise direkt auf dem Schutzbeton über der Isolation, teils in Kübeln. Im Reglement ist festgelegt, dass die Benützung dieses Dachgartens nur dem Stockwerkeigentümer der einen der beiden obersten Wohnungen zusteht. Nach über 20 Jahren sind nun einige Dachabläufe nicht mehr gut durchlässig oder zeitweise gar verstopft. Wer bezahlt die Kosten für die Ablaufreinigung, vorausgesetzt, der Benützer hat den Dachgarten ordent-



Familie Bader, A-6105 Leutasch/Weidach Telefon 0043/5214/6319, Fax 0043/5214/6319 47

www.hotel-kristall.at, E-Mail: kristall-leutasch@tirol.com

Das familiäre Urlaubshotel im Leutaschtal-Tirol

Durch sein absolut **flaches Hochplateau** ist das Leutaschtal auch bei **«gemütlichen» Wanderern** und Langläufern sehr beliebt.

Dazu unser 4-STERNE-HOTEL in idealer Lage mit Badelandschaft, Sauna, Dampfbad, Alpinarium usw.

Schlemmen können Sie bei unserer «**Verwöhn-Halbpension**» mit Kerzendinner, Bauernbuffet, Mittagssuppentopf, Italienischem Abend, Kuchenbuffet usw.

Wem das zuviel ist, der bucht unsere «Spezialpension» (kleinere Portionen zum ermässigten Preis).

Beliebt bei den Gästen ist auch unser Wochenpgrogramm mit dem Chef (leichte Wanderungen, Kräuterkunde, Pilze sammeln, Ortsrundfahrt usw.)

Für die Enkerln: **Kinder gratis bis 12 Jahre!** Und den Kinderspielpark ganz in der Nähe!

Auch für Gruppenreisen bestens geeignet!

Achtung - direkt ab Fabrik - Schweizer Fabrikat

HERREN-NACHTHEMDEN und -PYJAMAS

sowie

HERREN-MASSHEMDEN

aus Stoff, Jersey und Barchent auch in Übergrössen

Masskonfektion v@gelsanger

Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

Bestelltalon

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste Masshemden/Nachthemden und Pyjamas (bitte streichen)

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

lich unterhalten: der Benützer oder alle Eigentümer nach Eigentumsquoten?

Wenn ich Ihre Anfrage etwas erweitern darf, so könnte zunächst geprüft werden, ob an Flachdächern und Dachterrassen ein Sonderrecht begründet werden kann. Diese Frage ist in der Schweiz umstritten. Die neuere Lehre verneint die Sonderrechtsfähigkeit von Dachterrassen, weil das Erfordernis der Raumeigenschaft und somit auch jenes der Abgeschlossenheit gemäss Art. 712 b Abs. 1 ZGB nicht erfüllt ist und weil es sich bei der Dachterrasse um einen Gebäudebestandteil handelt, der die äussere Gestaltung und das Aussehen des Gebäudes so wesentlich mitbestimmt, dass er kraft Art. 712 b Abs. 2 Ziff. 2 zwingend gemeinschaftlich ist. Diese Auffassung erscheint mir persönlich als überzeugend.

Unbestritten ist indessen, dass in der Nutzungs- und Verwaltungsordnung (Reglement) ein Recht auf ausschliessliche Benutzung der Dachterrasse begründet werden kann.

Aufgrund Ihrer Schilderung ist davon auszugehen, dass das Flachdach gemeinschaftliches Eigentum mit dem reglementarischen ausschliesslichen Benutzungsrecht zugunsten eines Stockwerkeigentümers ist. Schon aufgrund des Umstandes, dass das Flachdach gemeinschaftliches Eigentum ist, müsste gefolgert werden, dass die Reparatur der Dachabläufe zulasten aller Eigentümer geht.

Hinzu kommt, dass Leitungen wie Strom-, Wasser-, Gas-, Rundfunk- und Fernsehleitungen bis und mit den Abzweigungen zu den einzelnen Stockwerkeinheiten gemäss Art. 712 b Abs. 2 Ziff. 3

ZGB gemeinschaftlich sind und es auch dann bleiben, wenn sie durch Räume im Sonderrecht führen. Im Zweifelsfalle sind alle Leitungen gemeinschaftlich. Nach der Rechtslehre ist ausserdem zu beachten, dass selbst für Schädigungen und Funktionsbeeinträchtigungen des gemeinschaftlichen Leitungsnetzes, die von im Sonderrecht stehenden Leitungsteilen ausgehen, der entsprechende Stockwerkeigentümer nur dann kostenpflichtig ist, soweit diesen ein Verschulden trifft.

Demzufolge ist in Ihrem Fall wohl zwingend davon auszugehen, dass die Kosten der Wiederherstellung der Dachabläufe von allen Eigentümern zu tragen sind. Zu prüfen wäre, ob das Reglement allenfalls eine Reparatur- und Kostentragungspflicht des nutzungsberechtigten Eigentümers vorsieht, was aber nach Ihrer Schilderung nicht der Fall zu sein scheint.

Darlehen oder Teilauszahlung bei Erbengemeinschaft?

Als meine Frau starb, wurden meine Tochter und ich als eine Erbengemeinschaft eingestuft. Es war kein Testament noch ein Ehevertrag vorhanden. Meine Frau und ich besassen ein Einfamilienhaus und nur wenig Bargeld. Um das meiner Tochter zugeteilte Erbe auszubezahlen, hätte ich die Hypothek erhöhen müssen, was aber wegen meines geringen Einkommens nicht in Frage kam. Wir wollten das Haus nicht verkaufen und einigten uns, dass ich im Haus bleiben könne, aber alle Unterhaltskosten zu meinen Lasten gehen. Nun aber möchte meine Tochter ein eigenes Haus kaufen und verlangt dafür eine grössere Summe. Ich bin mit dem Betrag einverstanden, weiss aber nicht, wie ich den Betrag geben soll. Eigentlich wollte ich der Tochter das ganze Erbe auszahlen, um die Erbengemeinschaft aufzulösen. Dies will aber meine Tochter nicht.

Da Sie und Ihre Tochter ein gutes Einvernehmen haben, möchte ich darauf verzichten, die Rechte und Pflichten bei Erbengemeinschaften in allen Einzelheiten darzulegen. Eine solche Darstellung wäre rein theoretischer Natur, da Sie und Ihre Tochter sich offensichtlich über die jeweiligen Anteile am Erbe Ihrer verstorbenen Ehefrau geeinigt haben. Ich will bloss grundsätzlich festhalten, dass bei einer Erbengemeinschaft die gemeinschaftlichen Vermögenswerte den Mitgliedern der Erbengemeinschaft zu Gesamteigentum gehören, worüber nur gemeinsam verfügt werden kann. Da Ihre Tochter am Einfamilienhaus offensichtlich einen Gesamteigentumsanteil hat, könnte das Haus tatsächlich nur mit ihrer Zustimmung veräussert werden. Eine Auflösung der Erbengemeinschaft hätte offenbar zur Folge, dass Sie Alleineigentümer des Hauses würden und es auch veräussern könnten. Das scheint Ihre Tochter verhindern zu wollen. Da Sie jedoch, wie ich Ihrem Schreiben zu entnehmen glaube, das Haus nicht verkaufen wollen, ist die Frage der Rechte und Pflichten bei Erbengemeinschaften, jedenfalls zur Zeit, nicht von wesentlicher Bedeutung. Ich will deshalb auf die konkrete Problematik Ihrer Anfrage eingehen.

Wie Sie angeben, haben Sie sich mit Ihrer Tochter dahingehend geeinigt, dass Ihrer Tochter am mütterlichen Erbe ein Anteil zusteht. Diesen Erbanteil hat Ihre Tochter



jedoch nicht bezogen, d.h. die Erbteilung hat nicht stattgefunden. Ihre Tochter hat Ihnen ihren Erbanteil bis anhin überlassen. Ob man diesen Vorgang rechtlich als Nutzniessung oder als zinsloses Darlehen charakterisieren will, ist unerheblich.

Würden Sie nun Ihrer Tochter ein (zinsloses) Darlehen gewähren, so würde sich meines Erachtens die rechtliche Situation insoweit unnötig komplizieren, als einerseits Sie gegenüber Ihrer Tochter eine Darlehensforderung hätten, Ihre Tochter jedoch weiterhin den Erbanteil zugute hätte. Es scheint mir deshalb viel einfacher zu sein, wenn Sie den Betrag an Ihre Tochter als Teilauszahlung ihres Anteils am mütterlichen Erbe leisten. Rechtlich wäre dies eine teilweise Erbteilung, was ohne weiteres zulässig ist und insbesondere keine Schenkungssteuer auslösen würde. Die Tochter hätte Ihnen gegenüber weiterhin ein Guthaben allenfalls reduziert um die von Ihnen zugunsten Ihrer Tochter bezahlte Erbschaftssteuer, denn diese Erbschaftssteuer war eine Schuld Ihrer Tochter, die ihren Erbanteil zumindest als Forderung, doch aber auch als Anteil am Haus ja hat.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Kein Gefühl in den Fussballen

Ich bin eigentlich kerngesund, wie mir der Arzt bescheinigt. Doch in beiden Fussballen habe ich kein Gefühl. Die Zehen, die Wölbung und die Fersen sind in Ordnung. Beim Velofahren spüre ich die Pedale nicht, beim Gehen bin ich nicht trittsicher, ich gehe fast wie auf Wolken! Können Sie mir einen Rat geben?

Offenbar leiden Sie an einer neurologischen Störung, die in der Fachsprache Polyneuropathie genannt wird. Leider gibt es kein gutes deutsches Wort dafür. Da aber leichte Gefühlsstörungen, vor allem an den Füssen im höheren Lebensalter, fast alle Menschen betreffen, ist es auch schwierig, eine Grenze zu ziehen zwischen einer reinen Alterserscheinung und

einer tatsächlichen Erkrankung. Die Störung betrifft meistens nur die Empfindung, sehr viel seltener auch die Muskulatur, was dann zur Muskelschwäche führt. Die Empfindungsstörungen folgen nicht dem Verlauf einzelner Nerven, sondern umfassen beide Füsse praktisch gleichmässig oder strumpfförmig, wie die Neurologen sagen. Sie selbst empfinden zwar lediglich eine Unempfindlichkeit der Fussballen, wenn aber der Hausarzt oder der Neurologe mit einer speziellen Stimmgabel überprüft, ob Sie die feinen Vibrationen wahrnehmen können, so dürfte der ganze Fuss und wahrscheinlich auch der Unterschenkel betroffen sein.

Grundsätzlich und in der überwiegenden Zahl aller Fälle müssen Sie nicht damit rechnen, dass diese Störung sich rasch weiter verschlechtert. Allerdings ist es meist auch nicht möglich, eine wirksame Behandlung zu finden. Das ist insofern unerfreulich, als tatsächlich die Schrittsicherheit beeinträchtigt wird, weil man ja den Boden unter den Füssen nicht mehr genau spüren kann. Demzufolge ist es für Menschen mit Polyneuropathie auch nicht ratsam, barfuss zu gehen, da kleine Verletzungen eventuell nicht gespürt

werden und dann zu hartnäckigen Infektionen Anlass geben können. Überhaupt sollten Sie Ihre Füsse sorgfältig pflegen, keineswegs zu enges Schuhwerk tragen, möglichst die Fussnägel nicht mit der Nagelschere, sondern lediglich mit der Feile bearbeiten und sehr darauf achten. sich nicht zu verletzen. Auch vom Gebrauch von Wärmflaschen muss abgeraten werden, da Sie eventuell eine Verbrennung zu spät registrieren könnten.

Bevor Sie sich allerdings mit dieser Diagnose zufrieden geben, sollten Sie sich doch vergewissern, dass Ihre Ärzte genau genug nach zugrunde liegenden Erkrankungen geforscht haben. Die Polyneuropathie kann nämlich in einzelnen Fällen Ausdruck einer anderen Erkrankung sein. In Frage kommen als



Machen Sie heute den ersten Schritt! Verlangen Sie den ausführlichen Prospekt vom Elektro-Scooter «Comfort».

- wirklich einfach zu fahren
- führerscheinfrei
- sensationeller Preis: ab Fr. 5990.—
 Aktive und unternehmungslustige Leute, oder solche, die es werden wollen, wünschen noch heute eine unverbindliche Probefahrt.

Sie können das 3- oder 4-Rad-Modell bei Ihnen zu Hause ausprobieren, rufen Sie an! Wir kommen zu Ihnen.

«Jeder Tag ohne Scooter ist ein mühsamer Tag zuviel!»

SKS Rehab AG Im Wyden 8762 Schwanden Telefon 055 647 35 85 http://www.sks-rehab.ch

HOTEL BELLAVAL LAAX



Urgemütliches Familienhotel mit allen Einrichtungen für den anspruchsvollen Gast.

Alle Zimmer mit Bad/WC/DU, Telefon, TV, Radio, Minibar, Safe. Im Dörfchen **Laax** sehr ruhig und romantisch gelegen. Schöner Garten zum Entspannen, direkt am Laaxersee.

Preis pro Person pro Tag HP Fr. 92.-

Jasser sind sehr willkommen, der Teppich ist immer bereit.

7031 Laax Fam. R. und S. Döbeli

Graubünden

Tel. 081 921 47 00 Fax 081 921 48 55

Zahnbehandlungen Prothesen und Implantate in Ungarn

Bis 80 % günstiger.
Schriftliche Garantie.
Privat-Praxis
mit hohem Standard.
CH-Reisebetreuung.
Wöchentliche Fahrten.
Vor- und Nachbehandlungsmöglichkeit in der Schweiz.
Seit 9 Jahren beste Referenzen.
Gratis-Broschüre.

F. Oswald Consulting Telefon 071 951 02 72